

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Aktionsplan Finanzdienstleistungen für Verbraucher: bessere Produkte, mehr Auswahl“

(COM(2017) 139 final)

(2017/C 434/08)

Berichterstatter: **Michael IKRATH**

Mitberichterstatter: **Carlos TRIAS PINTÓ**

Befassung	Europäische Kommission, 26.4.2017
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Binnenmarkt, Produktion, Verbrauch
Annahme in der Fachgruppe	5.9.2017
Verabschiedung auf der Plenartagung	20.9.2017
Plenartagung Nr.	528
Ergebnis der Abstimmung	136/0/2
(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt, dass die Kommission derzeit von regulatorischen Maßnahmen absieht, und er unterstützt sie in ihrer Entschlossenheit, die einschlägigen Wettbewerbsregeln anzuwenden, wenn sich dies zur Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs (level playing field) und zum Schutz der Verbraucher erforderlich erweisen sollte.

1.2. Der EWSA begrüßt die Initiative der Europäischen Kommission, über den Aktionsplan zu einer Vertiefung des Binnenmarktes zu gelangen. Hierzu bedarf es einerseits einer schrittweisen Ausweitung der Wirtschafts- und Währungsunion und andererseits einer weiteren Harmonisierung der Finanzdienstleistungen und Finanzprodukte in Kombination mit digitaler Innovation, wobei gleiche, von Technologie und Geschäftsmodell unabhängige Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen sind.

1.3. Der EWSA fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre Bemühungen um eine gründliche, harmonisierte, koordinierte und systematische Anwendung der breiten Palette europaweit geltender Regelungen zu verstärken, um für eine vollständige Einbeziehung der Verbraucher zu sorgen und sie zugleich vor den zahlreichen Risiken zu schützen, die mit den neuen finanziellen Szenarien einhergehen.

1.4. Der EWSA weist darauf hin, dass insbesondere das Augenmerk auf die klassischen Kundenbanken (Retailbanken/Boring Banks) als zentraler Vermittler von solchen Dienstleistungen und Produkten gelegt werden soll. Traditionell haben diese Banken, insbesondere regionale oder lokale Banken, hohes Vertrauen bei den EU-Verbrauchern und die Tendenz, den Anbieter zu wechseln, ist eher gering. Dennoch sollten Cross-border-Produkte forciert werden, die damit die Idee des Binnenmarktes, der Personenfreizügigkeit und des freien Warenverkehrs unterstreichen.

1.5. Zugleich sollte auf die Bedenken der Verbraucher eingegangen werden, die u. a. die sprachlichen und rechtlichen Unterschiede, die höheren Gebühren für Gebietsfremde, die Verweigerung des Zugangs zu bestimmten Finanzdienstleistungen und -produkten für Gebietsfremde, die unterschiedliche Besteuerung, die übergenaue Anwendung der Rechtsvorschriften zur Geldwäschebekämpfung und die Wechselkursrisiken betreffen.

1.6. Der EWSA fordert die Kommission auf, in einer Studie zu untersuchen, wie hoch der Anteil jener wirtschaftlich schwachen Kreditnehmer ist, die national nicht mehr erhältliche Konsumkredite grenzüberschreitend aufnehmen (Loan shopping) und sich damit dem hohen Risiko der Überschuldung aussetzen.

1.7. Zur Vergleichbarkeit und Transparenz der Finanzdienstleistungen und -produkte sowie zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen zwischen den EU-Mitgliedsländern empfiehlt der EWSA, Maßnahmen zu ergreifen um zu gewährleisten, dass die steuerliche Ausgestaltung der Produkte und Dienstleistungen kein Hindernis mehr für einen fairen Wettbewerb ist.

1.8. Der EWSA fordert die Kommission nachdrücklich auf, geeignete, unabhängige und obligatorische zertifizierte Instrumente für einen Vergleich der unterschiedlichen Finanzprodukte in den verschiedenen Rechtsräumen der EU zu gewährleisten.

1.9. Der EWSA empfiehlt eine Regulierung für außereuropäische IT-Riesen wie Google, Apple & Co., die durch ihre Kundendatenbanken maßgeschneiderte Produkte im direkten Vertrieb anbieten können, ohne den EU-Verbraucherschutzregeln und anderen Regulierungen zu unterliegen.

1.10. Der EWSA ist der festen Überzeugung, dass die Digitalisierung das Verbraucherverhalten fortwährend und ständig verändert. Deshalb begrüßt und unterstützt er die Schwerpunktsetzung der Kommission zugunsten der Forcierung des digitalen Binnenmarktes mit Schwerpunkt Finanzdienstleistungen. Deshalb legt sie berechtigterweise ihren Fokus auf die Beseitigung jener Hürden, die den grenzüberschreitenden digitalen Vertrieb behindern (*Geoblocking*). Darin liegt nach Auffassung des EWSA die einzige Chance, zu einem echten Binnenmarkt der Finanzdienstleistungen für Verbraucher zu gelangen.

1.11. Im Bereich der Finanztechnologie sollten im Sinne eines langfristig ausgerichteten Rechtsrahmens und mit Blick auf eine möglichst weitgehende Wahrung der Finanzstabilität nach Ansicht des EWSA für alle Finanzdienstleister gleiche Wettbewerbsbedingungen und für die Verbraucher stets dieselben Garantien wie im traditionellen Bankensektor gelten.

1.12. Der EWSA empfiehlt der Kommission, neben den im Aktionsplan bereits enthaltenen Verbraucherprodukten weitere Produkte zu definieren, die sich durch Einfachheit auszeichnen und dieselben Merkmale aufweisen, sodass sie vergleichbar und transparent sind. Diese eröffnen die Möglichkeit, EU-weit als „Leuchtturmprodukte“ über die unterschiedlichen Vertriebssysteme (FinTech-Unternehmen, klassische Filialen, etc.) angeboten zu werden und dem Verbraucher Produktvertrauen zu vermitteln. Aufgrund gesicherter Informationen über das Produkt und der Transparenz des Produktes kann der Verbraucher ohne Risiko EU-weit den besten Anbieter wählen.

1.13. Die Unabhängigkeit zwischen den verschiedenen an der Verwaltung derselben Finanzdienstleistung beteiligten Akteure, mit der etwaige Interessenkonflikte vermieden werden, sollte verstärkt werden, da hiermit eine verantwortungsvolle Steuerung und eine wirksame Überwachung der Finanzdienstleistungen ermöglicht wird.

1.14. Der EWSA unterstreicht die Notwendigkeit, regelmäßig zu überprüfen, wie sich die einzelnen Vorschriften auf die Entwicklung von Finanzprodukten und -dienstleistungen für Verbraucher auswirken, und zugleich hierfür die Aufsichtsbehörden mit entsprechend mehr Ressourcen auszustatten. Außerdem weist er darauf hin, dass als Schlüsselfaktor für die Stärkung des Verbrauchervertrauens unbedingt wirksame Mechanismen für eine alternative Streitbeilegung und die Online-Streitbeilegung bei grenzüberschreitenden Geschäften erforderlich sind.

1.15. Wenn wir schließlich effiziente und möglichst kostengünstige Ergebnisse für die Bürger und Unternehmen erzielen wollen, sollten nach Ansicht des EWSA alle Maßnahmen und Dokumente zu diesem Thema auf den Grundsätzen des REFIT-Programms aufbauen und diesen Rechnung tragen. Ohne bei den klaren Zielen in diesem Bereich Abstriche zu machen, müssen künftige diesbezügliche Rechtsvorschriften und Regelungen einfach bleiben und unnötige Hindernisse beseitigen. Ebenso muss jegliche Überregulierung auf nationaler oder regionaler Ebene vermieden werden, um einen echten, nicht fragmentierten Binnenmarkt zu erreichen.

2. Hintergrund

2.1. Mit dem vorliegenden Aktionsplan wird das Ziel verfolgt, den europäischen Verbrauchern eine größere Auswahl an und einen besseren Zugang zu Finanzdienstleistungen in der EU zu eröffnen.

2.2. Es handelt sich um solche Finanzdienstleistungen, die einen wesentlichen Teil des Alltagslebens eines Verbrauchers ausmachen, wie Spareinlagen auf Girokonten, Zahlungsdienste, Kreditkarten, Hypotheken und sonstige Kredite sowie verschiedene Versicherungsformen.

2.3. Der Aktionsplan ist ein wesentliches Element der Entwicklung eines vertieften und fairen Binnenmarktes. Im Hinblick auf die Finanzdienstleistungen bedeutet dies, dass der Wettbewerb der Finanzdienstleister und die Auswahlmöglichkeiten für den Verbraucher verbessert werden müssen, damit die Verbraucher von niedrigeren Preisen, höherer Produktqualität und Innovationen profitieren können.

2.4. Die Verbraucher sollen frei aus einem breiten Spektrum von in der gesamten EU verfügbaren Finanzdienstleistungen und -produkten wählen können, wobei es nicht mehr relevant sein sollte, in welchem Mitgliedsland sich der Anbieter befindet.

2.5. Den Anbietern von Finanzdienstleistungen und -produkten soll ermöglicht werden, die Vorteile des EU-weiten Marktes (Binnenmarkt) für sich auszuschöpfen.

2.6. Die EU hat bereits eine Reihe von Maßnahmen gesetzt, um einen Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen für Verbraucher zu schaffen, wie die Richtlinie über Zahlungskonten⁽¹⁾, die Hypothekarkreditrichtlinie⁽²⁾, die Richtlinie über den Versicherungsvertrieb⁽³⁾, den Aktionsplan zur Schaffung einer Kapitalmarktunion⁽⁴⁾, die Strategie für den Binnenmarkt⁽⁵⁾ und die Strategie für den Digitalen Binnenmarkt⁽⁶⁾.

2.7. Um die verbleibenden Hindernisse zu erfassen und zu beseitigen, wurde auf Basis der Konsultationen zu dem von der Kommission vorgelegten Grünbuch⁽⁷⁾ der vorliegende Aktionsplan verfasst.

2.8. Der Aktionsplan enthält drei Hauptbereiche:

- das Vertrauen der Verbraucher und deren Position zu stärken;
- den Abbau rechtlicher und regulatorischer Hindernisse zu forcieren;
- die Entwicklung innovativer digitaler Dienstleistungen nachhaltig zu unterstützen.

Zur Umsetzung wurden 12 Aktionen definiert.

2.9. Angesichts des Umstandes, dass nur 7 % der Verbraucher derzeit Finanzdienstleistungen aus einem anderen Mitgliedstaat nützen, setzt der Aktionsplan seine Priorität in die Entwicklung von Finanztechnologien und Onlinegeschäften.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Der EWSA stellt fest, dass ein EU-Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen nur geschaffen werden kann, wenn die unterschiedlichen Projekte der EU zum Thema „Finanzmarkt“ harmonisiert werden. So betrifft beispielsweise die Kapitalmarktunion alle Mitgliedsländer der EU, hingegen ist die Bankenunion mit den 3 Säulen nur für die Eurozone relevant und die Märkte der „neuen“ Mitgliedstaaten sind nicht berücksichtigt. Das zieht nach sich, dass es unsichtbare Grenzen für das angestrebte grenzüberschreitende Angebot von Finanzdienstleistungen bzw. -produkten gibt.

3.2. Der EWSA erachtet es daher als zweckmäßig, zeitgleich mit einer weiteren Vertiefung des Binnenmarktes von Finanzdienstleistungen, die Ausweitung der Wirtschafts- und Währungsunion voranzubringen: ohne die allmähliche Teilnahme aller Länder an der gemeinsamen Währung — besonders im digitalen Bereich — wird der Aktionsplan nur unvollkommen umsetzbar sein. Zusätzlich besteht die Gefahr, dass alternative digitale Währungen wie Bitcoin diesen Umstand nützen und damit die Sicherheit, den Datenschutz und das Kundenvertrauen bei grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungen gefährden können.

3.3. Der EWSA weist darauf hin, dass das Finanzdienstleistungsgeschäft derzeit für Verbraucher ein lokales und regionales Geschäftsmodell ist. So lange wie die Befürchtungen und Unsicherheiten hinsichtlich des neuen finanziellen Szenarios fortbestehen, unterstützt er daher die Feststellung der Kommission „dass sich die meisten Privatkunden von Finanzdienstleistern vermutlich auch künftig aufs Inland orientieren werden“⁽⁸⁾.

3.4. Ein zentrales Problem für die Vergleichbarkeit und Transparenz von Finanzprodukten sieht der EWSA in deren unterschiedlicher steuerlicher Ausgestaltung in den Mitgliedsstaaten. Vielfach liegt die Attraktivität wesentlicher Produkte in deren steuerlichen Anreizen, die aber nur den nationalen Steuerbürgern zugutekommen. Zudem stellt die Bekämpfung der Steuervermeidung, die Auslandskonteninhaber unter den Verdacht steuerlicher Unehrlichkeit stellt, ein ernstzunehmendes Hindernis für den grenzüberschreitenden Finanzmarkt dar. Der EWSA fordert daher die Kommission auf, hierzu ergänzende Vorschläge in den Aktionsplan aufzunehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 214.

⁽²⁾ ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 34.

⁽³⁾ ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19.

⁽⁴⁾ COM(2015) 468 final, EWSA-Stellungnahme (AbL. C 133 vom 14.4.2016, S. 17).

⁽⁵⁾ COM(1999) 624 final.

⁽⁶⁾ COM(2016) 176 final.

⁽⁷⁾ COM(2015) 630 final.

⁽⁸⁾ Grünbuch für Finanzdienstleistung im Binnenmarkt, COM(2007) 226, Punkt 10, Seite 7.

3.5. Trotz der großen Anstrengungen seitens der Kommission haben laut Eurobarometer 446 nur 7 % der EU-Bürger grenzüberschreitende Finanzdienstleistungen in Anspruch genommen. Unklar ist zudem, wie hoch der Anteil jener wirtschaftlich schwachen Kreditnehmer ist, die national nicht mehr erhältliche Konsumkredite grenzüberschreitend aufnehmen (Loan shopping) und sich damit dem hohen Risiko der Überschuldung aussetzen. Der EWSA regt daher an, eine diesbezügliche Untersuchung durchzuführen.

3.6. Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass sich die grenzüberschreitende Nachfrage auf sprachverwandte Grenzregionen bezieht. Allerdings wechselt auch innerhalb der nationalen Märkte nicht einmal ein Drittel der Verbraucher die Anbieter. Einer der Hauptgründe hierfür ist die größere Zufriedenheit vor allem mit den lokalen oder regionalen traditionellen Retailbanken (vgl. EBS 446). Unter diesem Aspekt verweist der EWSA darauf, dass die Profitabilität insbesondere der regionalen Retailbanken seit der Finanzkrise unter großem Druck steht. Es ist daher zu bedenken, wie weit die mit einem relativ geringen Kundenanteil anderer Mitgliedstaaten verbundenen hohen Kosten für die Banken zu stemmen sind. Der EWSA fordert die Kommission auf, auch andere Gründe für diesen niedrigen Prozentsatz an grenzüberschreitenden Finanzproduktkäufen anzugehen, z. B. sprachliche und rechtliche Unterschiede, höhere Gebühren für Gebietsfremde, die Verweigerung des Zugangs zu bestimmten Finanzdienstleistungen und -produkten für Gebietsfremde, die unterschiedliche Besteuerung, die übergenaue Anwendung der Rechtsvorschriften zur Geldwäschebekämpfung, die Wechselkursrisiken usw.

3.7. In diesem Zusammenhang erachtet es der EWSA als notwendig, höchstes Augenmerk darauf zu legen, dass gerade die Funktion der lokalen und regionalen Retailbanken als „Finanzdienstleister des Verbrauchervertrauens“ gesichert bleibt. Hierzu bedarf es einer viel stärker differenzierenden Bankenregulierung im Sinne eines konsequent durchgesetzten Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit⁽⁹⁾. Nur unter dieser Bedingung können diese Banken erfolgreich bei Innovationen als Vorreiter vorangehen oder diese umsetzen.

3.8. Nach Meinung des EWSA wird nur unter dieser Voraussetzung den berechtigten Intentionen der Kommission Rechnung zu tragen sein, dass der Finanzsektor die für den Ausbau des Binnenmarktes erforderlichen, modernen Technologien zu nutzen vermag und dieser zugleich finanziell gesund und für Verbraucher und Anleger sicher bleibt.

3.9. Der EWSA ist der festen Überzeugung, dass die Digitalisierung das Verbraucherverhalten fortwährend und ständig verändert. Deshalb begrüßt und unterstützt er die Schwerpunktsetzung der Kommission zugunsten der Forcierung des digitalen Binnenmarktes mit Schwerpunkt Finanzdienstleistungen. Deshalb legt sie berechtigterweise ihren Fokus auf die Beseitigung jener Hürden, die den grenzüberschreitenden digitalen Vertrieb behindern (*Geoblocking*). Dies bietet nach Auffassung des EWSA eine gute Chance, zu einem echten Binnenmarkt der Finanzdienstleistungen für Verbraucher zu gelangen. Dennoch sind auch noch andere Maßnahmen (wie in Ziffer 3.6 beschrieben) erforderlich.

3.10. Der EWSA teilt die Auffassung der Kommission, dass die weitere Arbeit einerseits hauptsächlich auf die angemessene Durchsetzung der bereits verabschiedeten Rechtsvorschriften (siehe Ziffer 2.6) konzentriert werden soll. Andererseits besteht jedoch das Erfordernis zusätzlicher Maßnahmen, die sicherstellen, dass die Vorteile eines EU-weiten Finanzbinnenmarktes für den Verbraucher weiter erschlossen werden.

3.11. Diesbezüglich begrüßt der EWSA, dass der Aktionsplan einen ambitionierten Maßnahmenfahrplan enthält und erwartet von den nationalen Gesetzgebern, Aufsichtsbehörden und Verbraucherorganisationen, dass sich diese konsequent an der Umsetzung dessen beteiligen. Hierbei kommt auch den Sozialpartnern eine wesentliche Aufgabe zu.

3.12. Ebenso begrüßt der EWSA, dass für die Marktteilnehmer mehr Möglichkeiten für die Entwicklung ihrer individuellen Finanzdienstleistungen, besonders hinsichtlich der digitalen Innovation, eingeräumt werden. Auf diese Weise wird den aktuell sehr unterschiedlichen Marktbedingungen in den Mitgliedstaaten im Sinne der gemeinsamen Zielsetzung adäquat Rechnung getragen.

3.13. Der EWSA empfiehlt der Kommission, neben den im Aktionsplan bereits enthaltenen Verbraucherprodukten weitere leicht vergleichbare und völlig transparente Produkte zu definieren, die sich durch Einfachheit auszeichnen und dieselben Merkmale aufweisen. Diese eröffnen die Möglichkeit, EU-weit als „Leuchtturmprodukte“ über die unterschiedlichen Vertriebssysteme (FinTech-Unternehmen, klassische Filialen, etc.) angeboten zu werden und dem Verbraucher Produktvertrauen zu vermitteln. Aufgrund gesicherter Informationen über das Produkt und der Transparenz des Produktes (Standardterminologie, Vermeidung allzu professioneller Beschreibungen, klare und verständliche Vertragsbestimmungen) kann der Verbraucher ohne Risiko EU-weit den besten Anbieter wählen.

⁽⁹⁾ ABl. C 209 vom 30.6.2017, S. 36.

3.14. Nach Meinung des EWSA wird die wirksame Kombination neuer Onlinetechnologien mit vergleichbaren und transparenten Verbraucherprodukten für die weitere Entwicklung eines vertieften Finanzdienstleistungsbinnenmarktes von ausschlaggebender Bedeutung sein.

3.15. Der EWSA begrüßt daher, dass das am 1. Juni vorgelegte Reflexionspapier der Kommission zur Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion zentrale Aspekte beinhaltet, die auch eine Harmonisierung der Finanzdienstleistungen und -produkte in der EU betreffen. Vor allem geht es hier um eine Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten und damit den Finanzdienstleistungsanbietern. Die Vorschläge der Union zur WWU vereinfachen in Folge die Vergleichbarkeit und die Darstellung der jeweiligen „grenzüberschreitenden“ Finanzprodukte.

3.16. Wichtig in diesem Zusammenhang erscheint dem EWSA auch, die Regulierung für FinTech-Unternehmen nachhaltig zu fordern. Während die traditionellen Kundenbanken im Zuge der Finanzkrise 2008-2010 unter anderem durch eine sehr uniformierte Regulierung (Basel III, CRD IV) ihrer Hauptaufgabe — Kreditfinanzierung von KMU und Privatpersonen — nicht mehr hinreichend nachkommen können, unterliegen FinTech-Unternehmen in ihrem Angebot nicht dieser Regulierung. Der EWSA fordert daher vor der Etablierung des Aktionsplans für grenzüberschreitende Finanzdienstleistung für Verbraucher gleiche Wettbewerbsbedingungen durch die Regulierungen für traditionelle Kundenbanken und FinTech-Unternehmen⁽¹⁰⁾.

3.16.1. Die Kommission sollte unbedingt auf die Bedenken der Verbraucher hinsichtlich der Finanztechnologie eingehen, die u. a. den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre, Rechtsbehelfsverfahren, Überschuldungsrisiken, die Folgen einer möglichen Insolvenz dieser Plattformen, die mangelnde unabhängige und verantwortungsbewusste Beratung zu den angebotenen Produkten und Dienstleistungen, die Gefahr einer finanziellen Ausgrenzung für Verbraucher ohne digitale Kompetenzen, die Massendatenverarbeitung und -nutzung sowie die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit dieser Produkte betreffen. Hiermit ließe sich das infolge der Krise verloren gegangene Vertrauen der Verbraucher in die Finanzinstitutionen wiederherstellen.

3.17. Der EWSA fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Durchführung aller Maßnahmen aus diesem Aktionsplan im Einklang mit dem Europäischen Rechtsakt zur Barrierefreiheit die Richtlinie über Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen uneingeschränkt einzuhalten und zu beachten.

3.18. Der Aktionsplan wird nur dann die gewünschte Wirkung entfalten, wenn er mit einer schrittweisen Stärkung (sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht) der Aufsichtsfunktionen der Finanzbehörden einhergeht, wobei insbesondere systematische Maßnahmen zur Überwachung des Verhaltens der Anbieter von Finanzdienstleistungen bei der Anwendung der zweiten Zahlungsdienste-Richtlinie (PSD2) und der MiFID-II-Richtlinie zu ergreifen und das komplexe Gleichgewicht zwischen Datenschutz und Transparenz ebenso zu gewährleisten wie die Unterscheidung zwischen Beratungsfunktionen und Produktvermarktung. Bei alledem sollte — wie der EWSA bereits in seiner Stellungnahme zum Grünbuch hervorgehoben hat — besonderes Augenmerk auf die Ratingagenturen und die Dienstleistungen unabhängiger Finanzmittler gelegt werden.

3.19. Zur Bekämpfung des Mangels an Finanzwissen, der zu Überschuldung und finanzieller und sozialer Ausgrenzung führen kann, sind Bildung und lebenslanges Lernen erforderlich.

4. Besondere Bemerkungen

4.1. In Konsequenz der in Ziffer 3 getroffenen Feststellungen, empfiehlt der EWSA der Kommission, sich auf die rasche Umsetzung der unter Aktion 4 „Verbesserung der Qualität und Zuverlässigkeit von Vergleichsportalen für Finanzdienstleistungen“, Aktion 8 „Überprüfung nationaler Verbraucherschutzbestimmungen“, Aktion 10 „Finanztechnologie“ und Aktion 11 „Elektronische Identifizierung“ angeführten Maßnahmen zu konzentrieren.

4.2. (Aktion 11)

Der EWSA sieht in der uneinheitlichen nationalen Umsetzung der geltenden Geldwäschebestimmungen (z. B. Wohnsitzerfordernis) ein entscheidendes Hemmnis für die weitere Entwicklung des Retailbinnenmarktes. Es ist erforderlich, alles daran zu setzen, elektronische Identifizierungsmittel bereitzustellen, die die Aufnahme einer neuen Kundenbeziehung raschest innerhalb des Binnenmarktes sicherstellt. Den Bedenken hinsichtlich Sicherheit und Haftung sollte Rechnung getragen werden, um das Vertrauen der Verbraucher in die Verfahren für die elektronische Identifizierung zu stärken.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 246 vom 28.7.2017, S. 8.

4.3. Der EWSA begrüßt daher insbesondere die unter Aktion 11 vorgeschlagenen Maßnahmen, wie die Anwendung der eIDAS-Verordnung (Verordnung über elektronische Identifizierung) zu fördern (z. B. Ausdehnung auf B2C) sowie neue Mittel für das „digitale Onboarding“ (z. B. Videoidentifizierungsverfahren) voranzutreiben. In diesem Zusammenhang unterstützt der EWSA die dementsprechende Position des Europäischen Parlaments⁽¹¹⁾ zur 5. Geldwäscherichtlinie⁽¹²⁾. All diese digitalen Verfahren sollten nicht den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre untergraben.

4.4. (Aktion 10)

Um dafür zu sorgen, dass die Innovation im Finanzwesen Hand in Hand mit dem Verbraucherschutz geht, plädiert der EWSA für die Schaffung eines Rahmens für die Erprobung neuer Finanzdienstleistungen⁽¹³⁾, die nach Prüfung unter Mitwirkung der Interessenträger den Katalog standardisierter Finanzprodukte (im Einklang mit Ziffer 3.12) erweitern könnten.

4.5. (Aktion 8)

Der EWSA unterstützt die unter Aktion 8 vorgeschlagenen Maßnahmen, durch die eine ungerechtfertigte übergenaue Umsetzung (Gold Plating) seitens der Mitgliedstaaten festgestellt und abgebaut werden soll. Gleichwohl sollte dies nicht zu einer Verwässerung der Verbraucherschutzvorschriften führen.

4.6. Des Weiteren empfiehlt der EWSA die für Finanzdienstleistungen geltende Spezialgesetzgebung auf ihre Auswirkung auf den angestrebten Binnenmarkt und auf ihre digitale Eignung zu prüfen. Die Verbraucherinformationen sollten leicht verständlich, einfach und zweckmäßig sein und es den Verbrauchern ermöglichen, die für sie richtigen Entscheidungen zu treffen. Überschießende Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten sind besonders für die Erschließung eines digitalen Binnenmarktes im Finanzdienstleistungsbereich sehr nachteilig. In diesem Sinne ist ein holistischer Prüfungsansatz zu wählen.

4.7. (Aktion 1)

Zu der unter Aktion 1 beabsichtigten Ausweitung der Preis-Verordnung⁽¹⁴⁾ über grenzüberschreitende Euro-Zahlungen auf Nicht-Euro-Transaktionen weist der EWSA darauf hin, dass damit für die Anbieter signifikant höherer Aufwand verbunden ist als im Euro. Dem EWSA scheint daher ein Preisabstand zu den reinen Euro-Zahlungen gerechtfertigt. Er tritt daher dafür ein, dass für Nicht-Euro-Transaktionen kostendeckende Preise, die in Entsprechung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auch die Größe des ausführenden Anbieters und die Frequenz derartiger Überweisungen berücksichtigen, zugestanden werden.

4.8. (Aktion 2)

Die Kommission sollte die Transparenzvorschriften für die dynamische Währungsumrechnung verschärfen.

4.9. (Aktion 3)

Der EWSA unterstützt diese Maßnahme der Kommission grundsätzlich, gibt aber zu bedenken, dass aufgrund bisher nicht ordnungsgemäßer Umsetzung der SEPA-Verordnung⁽¹⁵⁾ durch eine Vielzahl von Marktteilnehmern Probleme entstehen, die außerhalb des Verantwortungsbereiches von Verbrauchern und Finanzdienstleistern liegen. Der EWSA fordert die Kommission daher auf, die umfassende Anwendung des Artikels 9 der SEPA-Verordnung (Verbot der IBAN-Diskriminierung) mit Priorität durchzusetzen. Nur dadurch ist eine binnenmarktwirksame Ausweitung des Kontowechselservices herbeizuführen.

4.10. (Aktion 4)

Der EWSA hält die Einhaltung der *Grundprinzipien für Vergleichswerkzeuge* (*Key principles for comparison tools*) für unerlässlich und fordert die Kommission auf, unter Mitwirkung der Interessenträger, insbesondere der Verbraucherschutzorganisationen, die derzeit bestehenden Internetportale streng zu überwachen. Vergleichswebsites sollten bestimmte Unabhängigkeits- und Transparenzkriterien erfüllen. Außerdem sollte ihre Zertifizierung verbindlich vorgeschrieben werden.

⁽¹¹⁾ A8-0056/2017.

⁽¹²⁾ COM(2016) 450, EWSA-Stellungnahme (ABl. C 34 vom 2.2.2017, S. 121).

⁽¹³⁾ Siehe ABl. C 246 vom 28.7.2017, S. 8, Ziffer 1.4.1.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 266 vom 9.10.2009, S. 11.

⁽¹⁵⁾ ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 214.

Des Weiteren schlägt der EWSA vor, gemeinsam mit den Interessenträgern die Einrichtung einer unabhängigen, europaweiten Vergleichsportals mit den vorgenannten grenzüberschreitenden Leuchtturm-Finanzprodukten (siehe Ziffer 3.13) zu prüfen.

4.11. (Aktion 9)

Der EWSA befürwortet die Maßnahmen, die vorgeschlagen werden, um die Harmonisierung der Kreditwürdigkeitsprüfung auf europäischer Ebene voranzutreiben, da die grenzüberschreitende Aufnahme von Konsumkrediten durch wirtschaftlich leistungsschwache Verbraucher zu einem Verschuldensrisiko führt. Er befürwortet daher, einheitliche Mindestkriterien für die Kreditwürdigkeitsprüfung herbeizuführen, in die auch die bereits bestehenden einheitlichen Bonitätsprüfungsstandards (Richtlinie 2008/48/EG ⁽¹⁶⁾, Richtlinie 2014/17/EU ⁽¹⁷⁾) einzubeziehen sind. Es ist darauf zu achten, dass dadurch nicht die neuen Basel III-Bonitätsprüfungsmodelle auf Algorithmusbasis (Credit-Tech) in Frage gestellt werden.

4.12. (Aktion 7)

Der EWSA unterstützt die Bemühungen der Kommission, Wege zur Vermeidung der Überschuldung der Verbraucher zu finden. Daher müssen Finanzbildung sowie lebenslanges Lernen, gekoppelt mit Regeln für eine verantwortungsvolle Kreditvergabe und Rechtsvorschriften über die Verbraucherinsolvenz ⁽¹⁸⁾ ein zentrales Anliegen sein. Um eine ambitioniertere und einheitlichere Finanzbildung voranzutreiben, empfiehlt der EWSA der Kommission im Rahmen ihrer laufenden Überarbeitung des europäischen Schlüsselkompetenzkataloges, die Finanzbildung als zusätzliche Kompetenz zu definieren. Den Sozialpartnern kommt hierbei eine besondere Verantwortung zu.

4.13. Ebenso sollte die Kommission unbedingt ihre Aufmerksamkeit auf die Schnellkredite für Verbraucher richten, denen es häufig an Transparenz mangelt und die alle möglichen missbräuchlichen Klauseln beinhalten, während sie gleichzeitig mit irreführenden Geschäftspraktiken einhergehen, die dadurch legitimiert werden, dass sie in den wichtigsten Medien (Presse, Radio und Fernsehen) publik gemacht werden. In diesem Zusammenhang fordert der EWSA die Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten auf, in enger Zusammenarbeit mit den Verbraucherverbänden für eine angemessene Überwachung des Marktverhaltens dieser Unternehmen zu sorgen.

Brüssel, den 20. September 2017

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Georges DASSIS

⁽¹⁶⁾ ABl. L 133 vom 22.5.2008, S. 66.

⁽¹⁷⁾ ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 34.

⁽¹⁸⁾ ABl. C 311 vom 12.9.2014, S. 38.